



**Prüfung der Jahresrechnung - Haushaltsjahr 2010
des Landkreises Alzey-Worms**

**Stellungnahme zu den Feststellungen im Bericht
vom 04.10.2011 des Rechnungsprüfungsamtes**

Zu Rd. Ziffer 1

Zusammenfassung des Jahresergebnisses

Der Jahresfehlbetrag wird in der Bilanz unter Pos. 1.4. „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ der Passiva mit -10.204.425,27 € ausgewiesen.

Die vorzutragenden Fehlbeträge der Vorjahre sind unter Pos. 1.3 „Ergebnisvortrag“ der Passiva mit - 13.238.534,52 € ausgewiesen.

Nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 und 3 GemHVO ist ein Jahresfehlbetrag für maximal fünf Jahre vorzutragen und danach mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

Da der Landkreis erstmals in der Schlussbilanz 2008 einen doppelten Fehlbetrag ausgewiesen hat ist dieser im Jahresabschluss 2014 zu verrechnen.

Zu Rd. Ziffer 2 und 3

Übersichtlichkeit der Anlagenbuchführung

In der Anlagenbuchführung sind die Grundstücke nicht nach Namen („KUZ“) sortiert, sondern nach Grundbuchblättern.

Kreiseigene Grundstücke sind über den Menüpunkt „Grundstücke – Grundbuchblätter“ auffindbar. Eine andere Sortierung erscheint insbesondere wegen der Vielzahl der Straßenabschnitte und korrespondierenden Grundstücke der Kreisstraßen nicht sinnvoll.

Bislang war das Kulturzentrum unter dem Grundbuchblatt „Alzey, 4001“ verzeichnet, da noch nicht klar war, in welchem Blatt die Grundstücke der ehemaligen Stiftung nach der Umschreibung auf den Landkreis aufgeführt würden. Mittlerweile wurden die Flächen vom Grundbuchamt dem Blatt „Alzey, 10320“ zugeordnet und sind auch dort in der Anlagenbuchführung zu finden.

Die Gliederung der Anlagegüter in CIP ist u.a. nach Standorten oder Anlagegruppen möglich; per Mausclick können die verschiedenen Varianten aufgerufen werden.

Im Übrigen weisen die nach verschiedenen Kriterien zu druckende Anlagenübersicht, die Anlagenliste und ggf. das Anlagenstammbblatt alle Anlagegüter vollständig nach.

Eine zusätzliche Suchfunktion erscheint nicht erforderlich.

Zu Rd. Ziffer 4

Vorräte

In der Anlagenbuchhaltung wurde das Heizöl schon im Jahr 2010 ausgebucht, da das wirtschaftliche Eigentum bereits nicht mehr beim Landkreis lag und die Anlagenbuchhaltung zum Zeitpunkt der Prüfungsfeststellung im Rahmen der Jahresrechnung 2009 noch für Änderungen offen war.

Die Verbuchung des Verkaufserlöses erfolgte im Haushaltsjahr 2011, da der eigentliche Verkauf im Juni 2011 erfolgte.

Die Anlagenbuchhaltung weist den Bestand zum 31.12.2010 korrekt aus. Dies gilt auch für die Buchung in die Finanzrechnung 2011, da der Cash-flow erst im Juni 2011 erfolgte.

Es käme also einzig eine Korrektur der Ergebnisrechnung 2010 und 2011 in Frage, wonach wegen der Periodenabgrenzung der Ertrag von der Ergebnisrechnung 2011 in das Jahr 2010 umzubuchen wäre.

Dies wird jedoch vom Rechnungsprüfungsamt unter Rd-Nr 12 (Seite 22 des Prüfberichts) selbst ausgeschlossen.

Zu der Problematik der Korrektur des Rechnungsabschlusses wird unter Rd-Nr. 12 noch näher Stellung genommen.

Zu Rd. Ziffer 5

Verkauf des Kreiswaldes

Wird beim nächsten Verkauf beachtet.

Zu Rd. Ziffer 6

Veränderung Forderungen

Die Verwaltung hat für die Eröffnungsbilanz 2008 eine Pauschalwertberichtigung durch die Firma Creditreform ermitteln lassen.

Diese pauschale Absetzung an den Forderungen ist in der Bilanz unter Pos 2.2.8 „Wertberichtigungen“ der Aktiva enthalten. Sie beträgt für den Kontenbereich 15 derzeit 1.274.790,00 €.

Da sich die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes an den Erfahrungswerten der letzten drei Jahre orientieren soll, wurde bisher noch keine Fortschreibung vorgenommen.

Die Wertberichtigung in der Eröffnungsbilanz erscheint inzwischen auf Grund der Erfahrungen der seitdem in der Doppik gebuchten Einzelwertberichtigungen als überhöht. Die Creditreform legt offensichtlich bei der Beurteilung der Einbringlichkeit andere, strengere, Maßstäbe an, als dies bei öffentlich-rechtlichen Vollstreckungsmaßnahmen durch eigene Vollstreckungsbeamte angezeigt ist.

Die Verwaltung hat deshalb für die nächste Büroleitertagung im November 2011 die anderen Kreisverwaltungen um Mitteilung gebeten wie und in welcher prozentualen Höhe die Pauschalwertberichtigung(en) bei den anderen Kreisen ermittelt wurden und auf welcher Berechnungsgrundlage diese seither fortgeschrieben werden.

Für den Jahresabschluss 2011 ist eine Anpassung des Wertberichtigungssatzes vorgesehen.

Zu Rd. Ziffer 7

Buchung von Forderungen aus Transferleistungen

Die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Verwaltung teilweise unverständlich.

Die im Prüfbericht dargestellte Mitteilung der Verwaltung, dass Umbuchungen im Jahr 2011 vorgenommen werden bezieht sich auf insgesamt 428 Fälle, bei denen sich unterjährig die Bereichsabgrenzung geändert hat, so dass die bereits eingebuchte Forderung nicht durch die Zahlung ausgeglichen wurde, sondern diese auf einem anderem Gegenkonto gebucht ist.

Worauf sich die Feststellung:

„Die Konten der Forderungen aus Transferleistungen zeigen Anfangsbestände im Soll als auch im Haben auf. Die Gesamtsumme der Forderungen aus Vorjahren ist in Soll und Haben ausgeglichen. Die Anfangsbestände aller Konten heben sich insgesamt auf, sodass nach der Buchung keine offenen Reste aus Vorjahren bestehen.

Die Ausweisung von Salden aus Vorjahren auch in künftigen Jahren kann endgültig nur durch Umbuchungen innerhalb der Konten erreicht werden.“

bezieht ist unklar.

Forderungen aus Transferleistungen werden unter der Kontenart 154 gebucht und in der Bilanz unter Pos. 2.2.1 „Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen“ der Aktiva nachgewiesen.

Konto	Bezeichnung	Bilanz 2010	Bilanz 2009
15431000	Forderungen aus Transferleistungen / gegen Sondervermögen / gegen Eigenbetriebe	0,00	39.574,15
15441000	Forderungen aus Transferleistungen / gegen den öffentlichen Bereich / gegen den Bund	286.326,60	269.098,33
15442000	Forderungen aus Transferleistungen / gegen den öffentlichen Bereich / gegen das Land	2.906.735,33	1.790.164,85
15443000	Forderungen aus Transferleistungen / gegen den öffentlichen Bereich / gegen Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	16.014,16
15448000	Forderungen aus Transferleistungen / gegen den öffentlichen Bereich / gegen sonstige öffentliche Sonderrechnungen	123.292,10	24.268,10
15449000	Forderungen aus Transferleistungen / gegen den öffentlichen Bereich / gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	473,23	690,96
15451000	Forderungen aus Transferleistungen / gegen den privaten Bereich / gegen private Unternehmen	10.819,22	15.228,58
15459000	Forderungen aus Transferleistungen / gegen den privaten Bereich / gegen den sonstigen privaten Bereich	2.756.598,13	1.373.855,97

Die Bilanz 2010 weist, wie auch die Bilanz 2009, die zum 31.12. des Jahres offenen Forderungen aus.

Wenn sich die Bestände, wie vom Rechnungsprüfungsamt beschrieben, aufheben würden, wäre die Pos. 2.2.1 der Bilanz mit 0,00 € ausgewiesen. Dies ist nicht der Fall.

Möglicherweise bezieht sich die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes auf die Darstellung der Forderungskonten in der Auskunft.

Auskunftsmaske Forderungskonto 15441 im abgeschlossenen Haushaltsjahr 2009

Die Abschlussbuchungen gegen das Schlussbilanzkonto sind erfolgt, das Konto ist ausgeglichen.

HHJ 2009 Anzeige Istwerte Modell Produktplan			
Budget	<ALLE>		
Projekt	<ALLE>		
Konto:	15441000 Forderungen aus Transferleistungen / gegen den öffentlichen Bereich / gegen die		
Summen	I-Konto	Buchungen	Stammdaten
Planwerte			
Ermächtigungen Vorjahr		Haushaltssoll lfd. Haushaltsjahr	
Ermächtigung VJ	0,00	Ansatz	0,00
./. Abg. Erm. VJ	0,00	- davon Nachtrag	0,00
= Erm. VJ bereinigt	0,00	Sollveränderungen	0,00
		ÜPL / APL Bew.	0,00
		Verpflichtungserm.	0,00
Istwerte			
	Soll	Haben	Saldo
Anfangsbestand	208.107,05	23.477,26	184.629,79
+ Bewegungen	876.067,59	791.599,05	84.468,54
= Endbestand	1.084.174,64	815.076,31	269.098,33
Abschlussbuchung(en)	29.937,01	299.035,34	-269.098,33

In der kaufmännischen Buchführung ist es normal, dass durch die Abschlussbuchungen gegen das Schlussbilanzkonto alle Konten ausgeglichen werden.

Der Abschluss eines Bestandskontos geschieht in hierbei in drei Schritten.

1. Die wertmäßig größere Seite wird addiert.
2. Der Betrag der wertmäßig größeren Seite wird unter beide Seiten als Summe geschrieben.
3. Auf der wertmäßig kleineren Seite wird die Differenz zur Summe errechnet. Diese Differenz wird als Saldo bezeichnet. Der Saldo wird auf der wertmäßig kleineren Seite zum Ausgleich des Kontos eingetragen.

Auskunftsmaske Forderungskonto 15441 im Haushaltsjahr 2010

Die Abschlussbuchungen gegen das Schlussbilanzkonto sind noch nicht erfolgt (s. Rd-Nr. 12), die Übernahme der offenen Posten in das Haushaltsjahr 2011 ist erfolgt (Haben Buchungen 207.917,29 €)

HHJ		2010	Anzeige	Istwerte	Modell	Produktplan
Budget	<ALLE>					
Projekt	<ALLE>		<ALLE>			
Konto:	15441000		Forderungen aus Transferleistungen / gegen den öffentlichen Bereich / gegen die			
Summen		I-Konto	Buchungen	Stammdaten		
Planwerte						
Ermächtigungen Vorjahr			Haushaltssoll lfd. Haushaltsjahr			
Ermächtigung VJ	0,00	Ansatz	0,00			
./ . Abg. Erm. VJ	0,00	- davon Nachtrag	0,00			
= Erm. VJ bereinigt	0,00	Sollveränderungen	0,00			
		ÜPL / APL Bew.	0,00			
		Verpflichtungserm.	0,00			
Istwerte						
	Soll	Haben	Saldo			
Anfangsbestand	299.035,34	29.937,01	269.098,33			
+ Bewegungen	800.538,05	783.309,78	17.228,27			
= Endbestand	1.099.573,39	813.246,79	286.326,60			
Abschlussbuchung(en)	0,00	207.917,29	-207.917,29			

Zu Rd. Ziffer 8

Forderungen aus Verträgen

Die Auflistung der Verträge wurde inzwischen aktualisiert.

Zu Rd. Ziffer 9 und 10

Handvorschuss, Kopiergeld

Die Schule meldete den Betrag von 250 Euro auf die Anfrage nach den Schulkonten. Im Rahmen der Abschlussarbeiten 2011 werden alle Schulen erneut angefragt und die Kontenstände entsprechend aktualisiert.

Zu Rd. Ziffer 11

Anhang zur Jahresrechnung

Die Überschuldung des Landkreises ist im Rechenschaftsbericht unter Rd-Nr. 69 -76 „C 2.4 Schulden“ auf Seite 18 und 19 näher erläutert.

Falls gewünscht kann diese Darstellung auch nochmals zusätzlich im Anhang erfolgen.

Zu Rd. Ziffer 12

GuV - Abschlussbuchungen

Nach § 108 GemO hat die Verwaltung in jedem Haushaltsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen.

§ 108 GemO Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Die Jahresrechnung 2010 konnte erstmals seit Einführung der Doppik fristgerecht erstellt werden.

Hierdurch war es, im Gegensatz zu den Vorjahren möglich den Jahreswechsel der doppelischen Buchungsstellen noch nicht durchzuführen, sondern diese für evtl. im Prüfbericht und der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses bzw. Kreistages festgestellte Korrekturen der Jahresrechnung offen zu halten.

Dies orientiert sich an der Vorgehensweise beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, bei dem die endgültige Jahresrechnung erst nach Beschluss der Gremien erstellt wird.

Im Gegensatz zum Jahresabschluss in der Kameralistik, der „lediglich“ eine Dokumentation der Buchungen darstellte, sind im doppelischen Jahresabschluss weitere Kriterien zu prüfen und zu bewerten.

Dies können z.B. die nachträgliche Änderungen in der Rechnungsabgrenzung (s. Rd.-Nr. 4), nachträgliche Buchung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten oder Wertberichtigungen für Forderungen (s. Rd.-Nr. 6) oder die Änderung von Ansätzen einzelner Vermögensgegenstände und Beteiligungen (s. Rd.-Nr. 9, 10) sein.

§ 113 GemO Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

(1) Der Jahresabschluss und der Gesamtabschluss sind dahin gehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermitteln. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen.....

Wird der endgültige Abschluss der Konten bereits zum Zeitpunkt des Drucks der Jahresrechnung vorgenommen, sind keine Korrekturen der Ergebnisrechnung und Bilanz des geprüften Jahres mehr möglich, obwohl der Kreistag die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nach § 114 GemO noch nicht beschlossen hat.

§ 114 GemO Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er dafür die Gründe anzugeben.

Der Kreistag muss dann trotz möglicher Feststellungen und Beanstandungen in den Prüfberichten des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung unverändert in der von der Verwaltung vorgelegten Form beschließen und Entlastung erteilen, da Korrekturen in diesem Jahr nicht mehr möglich sind. Evtl. Korrekturen können dann erst im Folgejahr und damit diesen Jahresabschluss verändernd vorgenommen werden.

VV zu §114 GemO

Gründe für die Verweigerung der Entlastung können nur Tatsachen sein, die die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung betreffen. Sind diese Gründe behoben (ausgeräumt), kann die Entlastung nicht mehr verweigert werden.

Beanstandungen der Jahresrechnung und Einschränkungen der Entlastung können bei der vom Rechnungsprüfungsamt gewünschten frühzeitig vorzulegenden unveränderlichen Jahresrechnung durch den Kreistag nicht geltend gemacht werden, da die Verwaltung dann keine Möglichkeit hat die Gründe nach der VV zu § 114 GemO im laufenden Jahr zu beheben.

Falls die Verwaltung künftig dem Rechnungsprüfungsamt bereits für dessen Prüfung eine unveränderliche Rechnung vorlegen soll und hierzu bereits zu diesem Zeitpunkt den endgültigen Abschluss der doppelten Konten vornehmen muss, erscheint ein ausdrücklicher Beschluss des Kreistages erforderlich, da hierdurch die Rechte des Kreistages nach § 114 GemO eingeschränkt werden.

Zu Rd. Ziffer 13

Verwahrkonto

Die Abteilungen werden nochmals auf die unverzügliche Vorlage von Anordnungen hingewiesen.

Zu Rd. Ziffer 14

Rechnungskennzahlen

Der Anlagenabnutzungsgrad wurde bisher in keinem Jahresabschluss dargestellt.

Die im Haushalt und der Jahresrechnung ausgewiesenen Kennzahlen entsprechen den vom Ministerium des Innern und für Sport im Leitfaden „Aufsichtsbehördliche Prüfung doppischer Kommunalhaushalte“ vom 05.11.2007 vorgegebenen Strukturkennzahlen.

Der Anlagenabnutzungsgrad ist hier nicht aufgeführt, da er für die Kommunalverwaltungen keine aussagekräftige Kennzahl darstellt.

Der Anlagenabnutzungsgrad spiegelt das Verhältnis der gesamten Abschreibungen auf Sachanlagevermögen zu den historischen Anschaffungskosten des Anlagevermögens wider.

Je höher der Anteil, um so näher kommt der Zeitpunkt für notwendige Ersatzinvestitionen. Beträgt die Kennzahl z.B. 80% kann dies ein Indikator für veraltete Produktionsanlagen und damit evtl. geringere Produktivität sein. Eine Null würde dagegen bedeuten, dass alle Anlagen neu sind.

Berechnung :

$$\text{Anlagenabnutzungsgrad} = \frac{\text{kumulierte Abschreibungen auf Sachanlagen}}{\text{Anschaffungskosten Anlagevermögen}} * 100\%$$

Da im Rahmen der Einführung der Doppik bei den Kommunalverwaltungen der weitaus überwiegende Teil des Anlagevermögens nicht nach historischen Anschaffungskosten, sondern entsprechend den Vorgaben in der Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung (GemEBilBewVO) und der dazu ergangenen VV bewertet wurde, ist der Abnutzungsgrad rein fiktiv ermittelbar.

Auch sind die Abschreibungszeiträume aus der Abschreibungsrichtlinie teilweise wesentlich länger, als für vergleichbare Gegenstände nach steuerrechtlichen Abschreibungsrichtlinien (z.B. Gebäude nach VV-Afa 80 Jahre, nach Steuerrecht 33 – 50 Jahre).

Zu Rd. Ziffer 15 und 16

Mahnsperren

Das Mahn- und Vollstreckungswesen ist in der Dienstanweisung „Organisation des Rechnungswesens (Rechnungswesenrichtlinie)“ unter Nr. 2.6.11 „Mahnwesen und Vollstreckung“ geregelt.

Hier wird eine zusätzliche Regelung für die Bearbeitung von Mahnsperren aufgenommen.

Zu Rd. Ziffer 17

Vollstreckung

Dem Vollstreckungsdienst obliegen alle Vollstreckungshandlungen bezüglich der Vollstreckung in Sachen nach §§ 31 bis 42 LVWVG und der Vollstreckung in Forderungen und anderen Vermögensrechten nach §§ 43 bis 60 LVWVG.

Außerdem ist er zuständig für die Vollstreckung wegen privatrechtlicher Forderung nach Maßgabe der §§ 71 bis 74 LVWVG und der Landesverordnung über die Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen.

Für die Zwangsmaßnahmen nach §§17 Abs.2, 29d StvZO und § 14 KraftfStG ist die Vollstreckungsbehörde zuständig, soweit es sich um die Vornahme der Zwangsmaßnahmen vor Ort handelt.

Den Vollstreckungsbeamten obliegt außerdem die Festsetzung und Beitreibung der Vollstreckungskosten.

Bei der Abarbeitung ist folgende Prioritätenfolge einzuhalten:

- Zwangsmaßnahmen nach § 29d StVZO;
- Vollstreckung eigener Geldforderungen;
- Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 StVZO;
- Zwangsmaßnahmen nach § 14 KraftSTG.

Bei Maßnahmen nach § 29d StvZO hat der Vollstreckungsbeamte während der Nachhaftungsfrist (1 Monat ab Eingang der Mitteilung nach § 29c StvZO) mindestens drei Versuche zur Zwangsentstempelung zu unternehmen.

Da die Zwangsmaßnahmen nach §29d StVZO absolute Priorität bei allen Tätigkeiten des Vollstreckungsaußendienstes haben, stehen für die Vollstreckung eigener Geldforderungen max. 1,5 Außendienstkräfte zur Verfügung.

Nach der bisherigen Berechnungsweise des Landesrechnungshofs sollten Vollstreckungsbeamte im Außendienst jährlich etwa 2.400 Vollstreckungsaufträge abschließend bearbeiten.

Nach der im Kommunalbericht 2011 geänderten Berechnungsweise sollen die Vollstreckungsbeamten zusammen mit dem Innendienst der Vollstreckungsstelle je Vollzeitkraft 1.140 forderungsbezogene Vollstreckungsfälle bearbeiten.

Bei 5.919 im Jahr 2010 erledigten Fällen würde dies 5,19 Stellen entsprechen.

Im Geschäftsverteilungsplan Stand 30.06.2010 waren unter der Leistung 11623 „Mahnung und Vollstreckung“ 3,7 VZE ausgewiesen. Hiervon gehen 0,5 VZE für die Maßnahmen nach § 29d StVZO ab; somit verbleiben für den Vollstreckungsdienst 3,2 Stellen.

Nach der Berechnungsweise des Rechnungshofs ist die Vollstreckungsstelle damit um 1,99 Stellen unterbesetzt.

Gez. Görisch

Ernst Walter Görisch

- Landrat -